

## TIERE IM RECHT

# Schadenersatz für die getötete Katze?

*Letzte Woche wurde meine Katze von einem Auto überfahren. Es handelte sich um einen Mischling, den ich vor über zehn Jahren noch als Jungtier für 50 Franken einem Bauern abgekauft habe. Natürlich kann dieser Verlust nicht mit Geld aufgewogen werden. Mich würde aber dennoch interessieren, ob ich als Tierhalterin vom Autolenker mehr als die 50 Franken fordern kann, die ich damals für das Büsi bezahlt habe.*

*Frau C. aus Schiers*

Liebe Frau C.

Tatsächlich können Sie für den Verlust Ihrer Katze mehr als den Ersatz ihres rein «wirtschaftlichen Werts» verlangen. Seit 2003 gelten Tiere auch rechtlich nicht mehr als Sachen. Als Folge ihrer Lösung vom Objektstatus hat der Halter seither die Möglichkeit, für die Verletzung oder Tötung seines Tieres den sogenannten Affektionswert geltend machen zu können.

Für die meisten Halter ist ihr Tier ein wichtiger Bezugspunkt und eigentlicher Gefährte, dessen Tod oder schwere Verletzung einen grossen emotionalen Schmerz bedeutet. Dieser gefühlsmässigen Beziehung hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem

er Heimtieren seit 2003 einen Affektionswert zuerkennt. Bezeichnet wird damit der Wert, den ein Halter oder seine Angehörigen einem Tier nicht aus wirtschaftlichen, sondern aus rein emotionalen Gründen beimessen. Dieser Wert kann den materiellen Wert des Tieres deutlich übersteigen. Dieser Affektionswert muss in der haftpflichtrechtlichen Schadenersatzberechnung berücksichtigt und vom Schadenverursacher zusätzlich zum materiellen Schaden bezahlt werden. Dies gilt allerdings nur bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden – also üblicherweise nur bei Heimtieren.



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht in Zürich.

**STIFTUNG FÜR DAS  
TIER IM RECHT**

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Postfach 2371  
8033 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**

Obschon sich der Verlust Ihrer geliebten Katze natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, haben Sie also die Möglichkeit, zumindest einen Teil Ihres immateriellen Schadens zu kompensieren. Die Höhe des Affektionswerts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern wird vom Gericht nach freiem Ermessen und angesichts der konkreten Umstände bestimmt. Der materielle Wert des Tieres hat auf die Berechnung keinen Einfluss, weil natürlich – wie in Ihrem konkreten Fall – beispielsweise auch ein für wenig Geld erworbener Mischling für seinen Halter eine grosse emotionale Bedeutung haben kann. Eine eigentliche Gerichtspraxis zum Affektionswert hat sich aber noch nicht herausgebildet. Bei einer sehr intensiven Mensch-Tier-Beziehung sind Affektionsansprüche von hohen vierstelligen Beträgen aber durchaus denkbar.

# Die Haftung des Tierhalters

Das Halten von Tieren bereitet viel Freude, kann unter Umständen aber auch ein erhebliches finanzielles Risiko bedeuten. Durch ihr natürliches Verhalten können sie Schäden verursachen, für die meistens der Tierhalter einstehen muss – und zwar selbst dann, wenn ihn gar kein direktes Verschulden trifft.

■ Von Gieri Bolliger / Andreas Rüttimann (Stiftung für das Tier im Recht)

## Wer haftet für den Schaden?

Tiere sind in ihrem Verhalten nicht immer kontrollierbar. Schnell einmal ist es passiert, dass die Katze die wertvolle Vase des Nachbarn umwirft oder der Hund das Blumenbeet des Nachbarn umgräbt. In solchen Situationen stellt sich dann die Frage, wer für den entstandenen Schaden einzustehen hat. Nach den Regeln des Obligationenrechts ist dies üblicherweise der Halter des Tieres.

## ... aber Achtung!

Als Halter im haftpflichtrechtlichen Sinne gilt, wer tatsächlich in der Lage ist, das Tier zu überwachen. Wird dieses während der Ferien beim Nachbarn oder in einem Tierheim untergebracht, haften diese – und nicht der Eigentümer – für Schäden, die das Tier in dieser Zeit anrichtet. Eine nur kurzfristige Unterbrechung der Obhut über das Tier lässt die Haltereigenschaft jedoch nicht untergehen. Nimmt also beispielsweise der Nachbar einen Hund nur für ein paar Stunden zu sich, damit der Eigentümer einen Arztbesuch machen kann, wird er darum also nicht schon zum Tierhalter. Der Halter muss für den von seinem Tier verursachten Schaden auch dann aufkommen, wenn er diesen selbst gar nicht ver-

schuldet hat. Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich nämlich um eine sogenannte Kausalhaftung. Zerkratzt beispielsweise ein Hund während eines Besuchs beim Nachbarn den Parkettboden, ist der Halter haftpflichtig, obwohl ihn kein eigenes Verschulden trifft. Der Gesetzgeber stellt sich auf den Standpunkt, das Halten von Tieren stelle generell eine Gefahr für die Gesundheit oder das Eigentum anderer Personen dar. Es reicht also meistens, Tierhalter zu sein, damit man im Schadenfall die Kosten aufgebürdet bekommt.

Unter bestimmten Umständen muss der Halter aber trotzdem nicht oder nur teilweise für den Schaden bezahlen: Dies, wenn er nachweisen kann, alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt zu haben, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Die Anforderungen an diesen Nachweis beurteilen sich jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis einen sehr strengen Massstab anlegt. Übliche Vorsichtsmassnahmen allein befreien daher noch nicht von der Haftung. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn der Halter eines bissigen

Hundes am Gartentor das Schild «Warnung vor dem Hund» anbringt. Von Kleinkindern oder Fremdsprachigen wird diese Warnung nämlich nicht immer verstanden. Weil von Tieren verursachte Schäden schnell beträchtliche finanzielle Ausmasse annehmen können, empfiehlt sich für den Halter je nach Tierart der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden deckt. Für Hundehalter ist dies in einigen Kantonen sogar gesetzlich vorgeschrieben. In Graubünden besteht allerdings kein solches Obligatorium.

## ■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Europaweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

